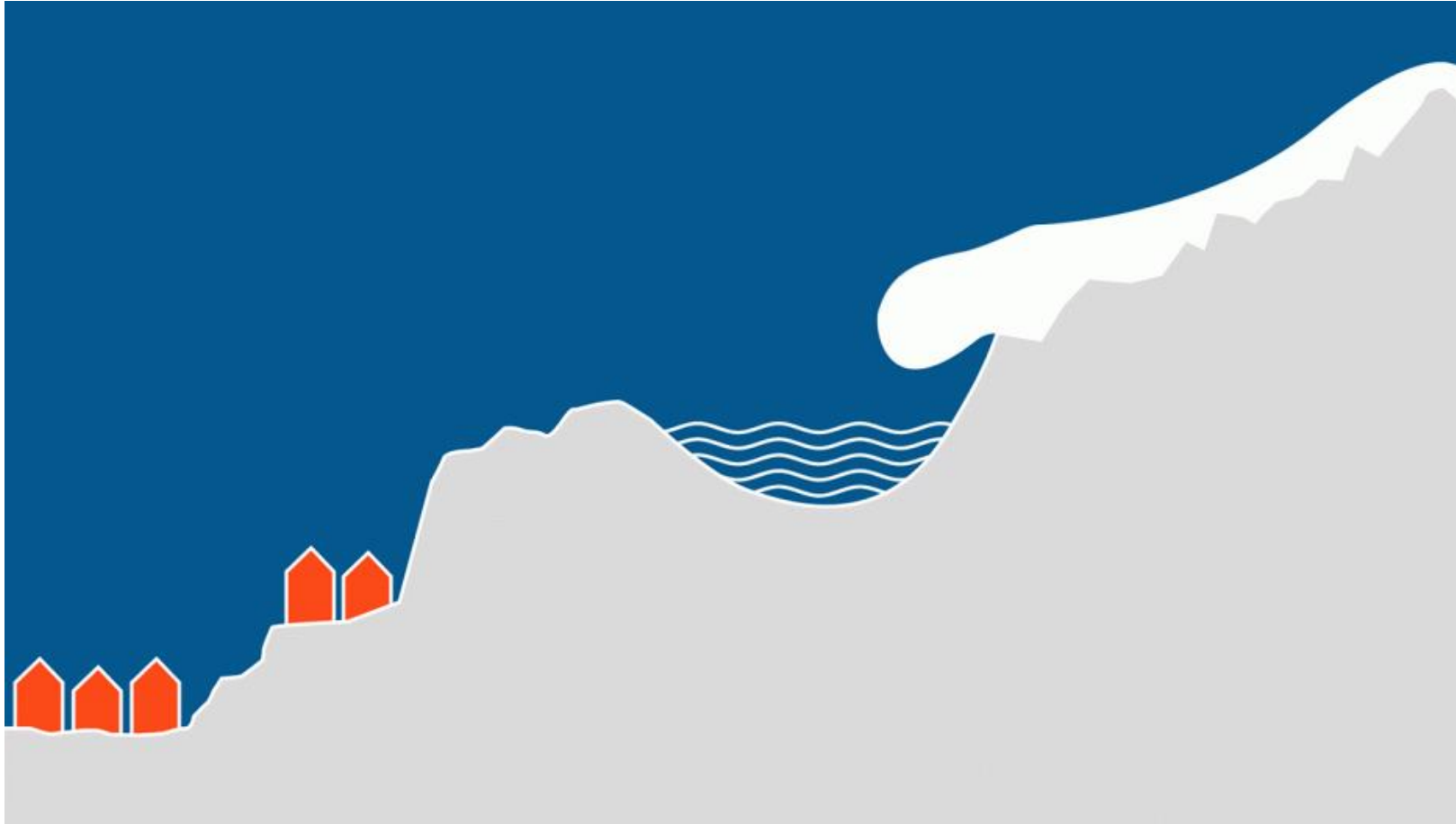


Saúl Luciano Lliuyas Klage gegen RWE



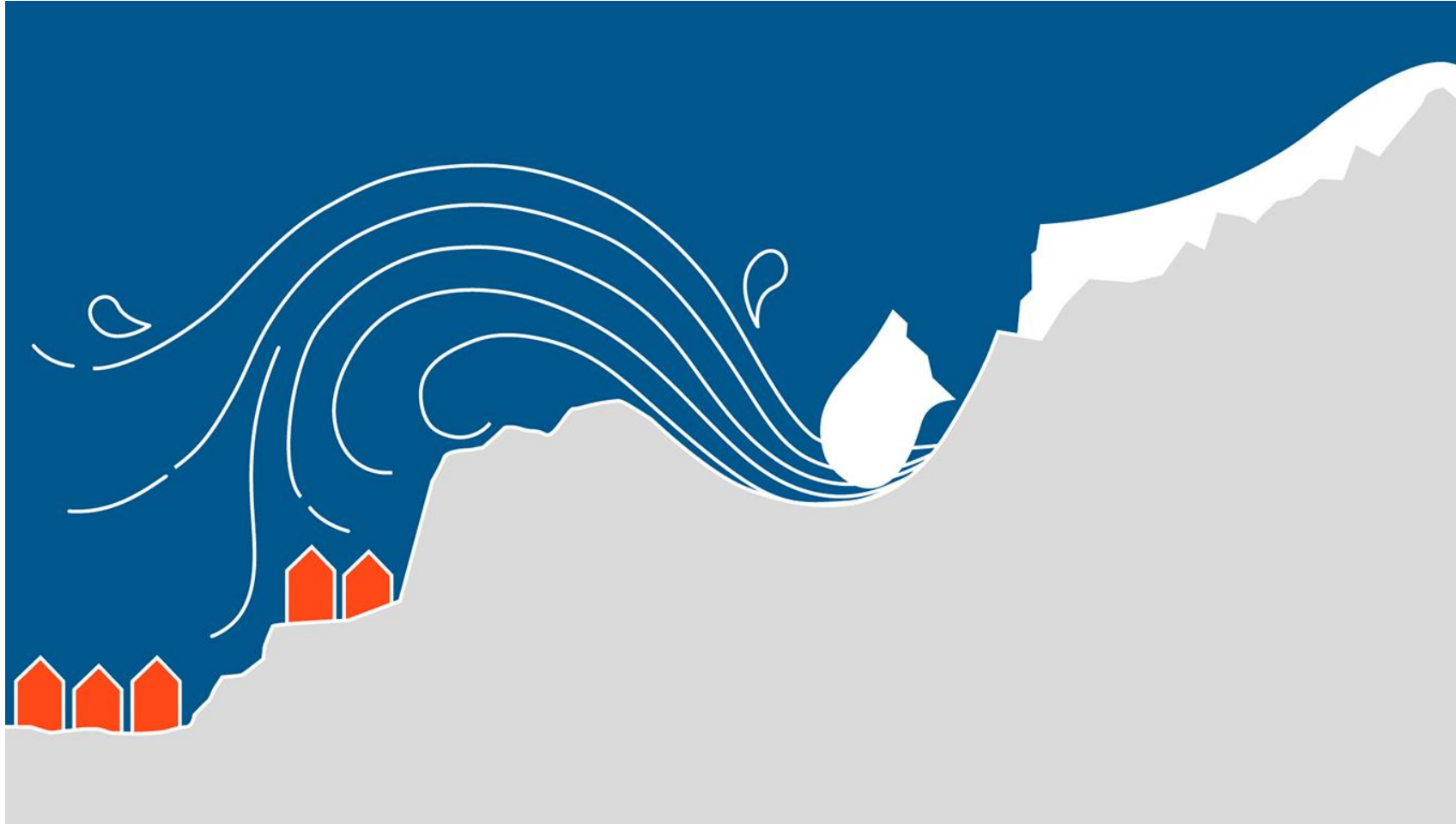
the climate case

SAÜL vs. RWE

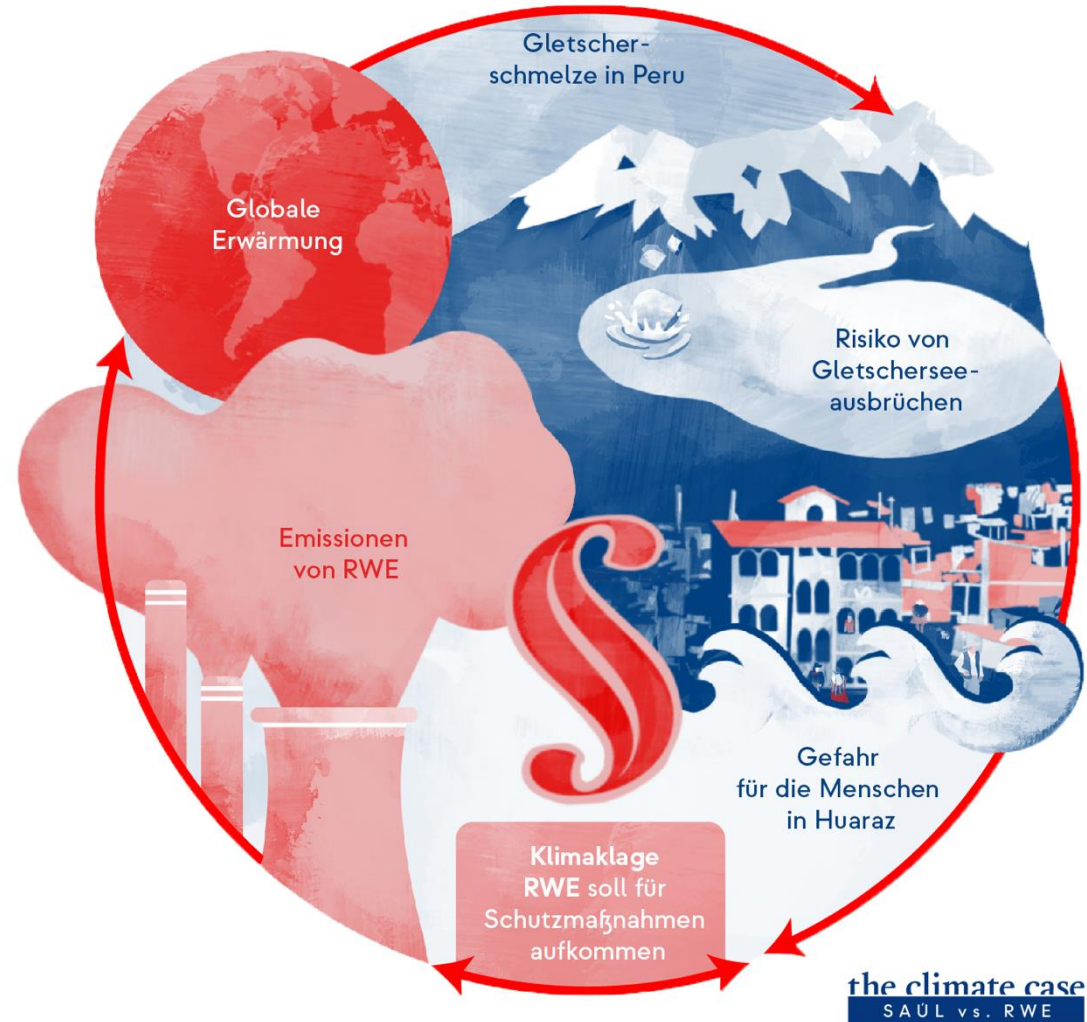


the climate case

SAÜL vs. RWE



Warum hat Saúl eine **Klimaklage** gegen **RWE** eingereicht?



§ 1004 Bürgerliches Gesetzbuch

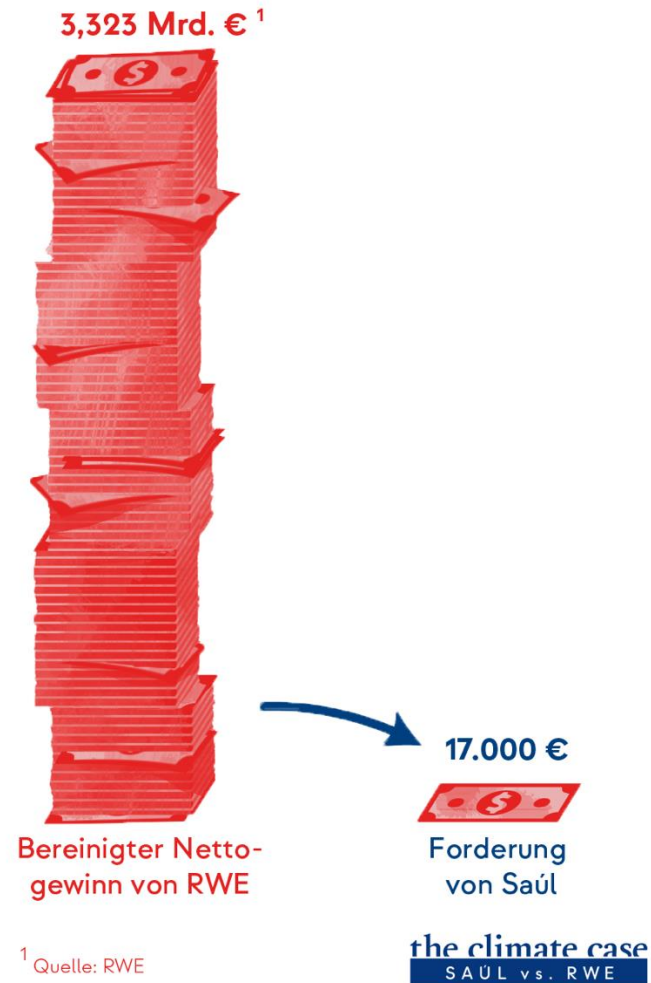
*„Wird das **Eigentum** in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes **beeinträchtigt**, so kann der Eigentümer **von dem Störer** die **Beseitigung der Beeinträchtigung** verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“*



Voraussetzungen

1. Eigentumsbeeinträchtigung
2. Störereigenschaft
3. Keine Duldungspflicht

Saul fordert **0,47 % Beteiligung** von RWE an den Schutzmaßnahmen vor Ort



Timeline

- 2014** Saúl und Germanwatch lernen sich auf der COP20 in Lima kennen
- 2015** Klageeinreichung vor dem Landgericht Essen
- 2017** Berufung vor dem OLG Hamm +
Eintritt in die Beweisaufnahme +
Rechtsgeschichte wird geschrieben
- 2022 Ortsbesuch in Peru
- 2025 Mündliche Verhandlung & Urteil

**A new era of
accountability
for carbon majors
Gracias Saúl!**

the climate case
SAÚL vs. RWE

**HISTORIC
WIN**

the climate case
SAÚL vs. RWE

**HISTORIC
WIN**

the climate case
SAÚL vs. RWE

**HISTORIC
WIN**

the climate case
SAÚL vs. RWE



Historischer Rechtlicher Erfolg

- Im Grundsatz können Großemittenten für Folgen der Klimakrise haftbar gemacht werden
- Betroffene der Klimakrise können Kostenbeteiligung von Verursachern verlangen
- Grundsatzentscheidung kann auf andere Fälle (auch außerhalb Deutschlands) übertragen werden



© Germanwatch e.V.



- Das deutsche Recht schützt (auch) Betroffene außerhalb Deutschlands
- Mit rund 0,4% ist der Anteil von RWE an globalen Emissionen erheblich
- Folgen fossiler Verbrennung sind seit 1965 vorhersehbar
- Emissionen von Tochterunternehmen zurechenbar
- RWE ist nicht alleiniger Verursacher der Klimakrise, daher prinzipiell anteilige Haftung möglich

„In diesem Verfahren zeigt sich wie unter einem Brennglas das globale Rechtsproblem zwischen Arm und Reich, zwischen Nord und Süd.“

“Großemittenten in die Haftung zu nehmen ist Ausdruck einer **wertebasierten Rechtsordnung.**”

“Weil die Beklagte durch die Freisetzung von CO2 Emissionen in das Klima eingreift, vollziehen sich nach dem Vortrag des Klägers genau dort die einzelnen Akte der Kausalkette, und zwar **nahezu linear, ohne Zufälligkeiten und physikalisch berechenbar.**”

„Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen in eine unabhängige Justiz sind zentrale Pfeiler unserer Demokratie. Wir gehören heute zum Kreis der Anständigen – Vor 90 Jahren war das in Deutschland anders: Da sollten wir nicht wieder hereinfallen.“

“Die Haftbarkeit stellt keinen Wettbewerbsnachteil für Deutschland dar, sondern vielmehr einen Wettbewerbsvorteil für jene Unternehmen, die ihrer **gesellschaftlichen Verantwortung** gerecht werden und sich von fossilen Energien abwenden.“

„Das Argument, dass bei einer Haftung von RWE auch jeder Autofahrer in die Pflicht genommen werden könnte, schürt Angst und ist eindeutig juristisch falsch.“

Argumente gegen Haftung von Großemittenten

Position des OLG Hamm im Urteil v. 28.5.2025

Klimakrise ist politisch. Ansprüche v. Betroffenen allein durch Gesetzgeber zu adressieren.

Keine rechtliche Grundlage zum Ausschluss von „politischen“ Ansprüchen.

Kausalkette angesichts wissensch. Unsicherheiten zu komplex.

Es geht hier um klar quantifizierbare CO₂-Emissionen, deren Wirkweise wissenschaftlich belegt ist.

Haftung einzelner Emittenten ist willkürlich, weil gesamte Menschheit für Klimawandel verantwortlich.

0,4 % der globalen Gesamtemissionen stellt erheblichen Beitrag in Abgrenzung zu Individuen dar.

Haftung wegen Genehmigung ausgeschlossen.

Genehmigung verpflichtet nicht dazu Beeinträchtigungen hinzunehmen.

Fossile Energieerzeugung richtet sich nach dem Bedarf und dient Gemeinwohl.

Energiegewinnung muss nicht mittels fossiler Energieträger erfolgen.

Ausblick



Klimabedingte Schäden

Wie wäre es, wenn die Verursacher zahlten?

Eine Kolumne von Christian Stöcker

Die Regierung will Pflichtversicherungen gegen Schäden durch Extremwetter einführen. Doch eine bessere Lösung feiert nun Erfolg: Nicht die Betroffenen sollen blechen, sondern die, die für die Schäden verantwortlich sind.

©AFP / FABRICE COFFRINI



© ICJ/CIJ/Frank van Beek



© Yuki Iwamura/AP



Perspective | Published: 23 April 2025

Carbon majors and the scientific case for climate liability

[Christopher W. Callahan](#) & [Justin S. Mankin](#)

Nature 640, 893–901 (2025) | [Cite this article](#)

11k Accesses | 2350 Altmetric | [Metrics](#)



<https://www.thefarmercase.be/en/2024/03/13/press-release/>

ZEITUNG ONLINE

Klimaklage gegen RWE

"Im Urteil steht: Unternehmen sind verantwortlich für Klimaschäden"

Erfolgreich gescheitert

Warum Großemittenten grundsätzlich für Klimaschäden haften können

Schirmer, Jan-Erik: *Erfolgreich gescheitert: Warum Großemittenten grundsätzlich für Klimaschäden haften können*, *VerfBlog*, 2025/5/30, <https://verfassungsblog.de/liiuya-rwe-klimaklage-olg-hamm/>, DOI: [10.59704/73b2660908154f99](https://doi.org/10.59704/73b2660908154f99).



Gletscher *schmelzen,* Verantwortung wächst.

Alle Informationen auf
rwe.climatecase.org

Bei Fragen:
info@climatecase.org

